

BEKANNTMACHUNG

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schondra im Wege der Berichtigung

Der Markt Schondra hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 13.12.2022, den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Am Heiligenhäuschen“ im Marktgemeindeteil Schönderling als Satzung beschlossen.

Der wirksame Flächennutzungsplan Marktes Schondra weist die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes markierte Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Diese Fläche wird künftig als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung (= 7. Änderung) des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den berichtigten Flächennutzungsplan in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnastraße 14 a, 97769 Bad Brückenau, Zimmer Nr. 34, während der allgemeinen Dienststunden:

| | |
|--------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 08:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 14:00 - 17:30 Uhr |

und nach Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der berichtigte Flächennutzungsplan zur Einsicht auf der Homepage des Marktes Schondra unter <https://www.vgem-bad-brueckenau.de/markt-schondra/bauleitplanung/index.html> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber des Marktes Schondra geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Markt Schondra
Bad Brückenau, 14.12.22



M a r t i n
Erster Bürgermeister

angeheftet am:
abgenommen am: